

Abb. 229. Abfertigungsschuppen am Zollhafen auf der Peute.

im Hafen durch Spanten versteift und mit Schottwänden versehen sind. Sämtliche Bühnen sind überdacht und mit Kränen ausgerüstet; die älteren mit Handkränen, die neueren mit elektrischen Kränen, denen der Strom durch Kabel zugeführt wird. Die für den Abfertigungsdienst nötigen Registerbureaus, Schreibstuben, Kassen, kleineren Laboratorien Aufenthaltsräume für die Beamten und Barkassenleute befinden sich an der Rückseite der Bühnen.

Zur Erleichterung der Schreibarbeit der Schiffsführer bei der Ausfüllung der Scheine und zur Entlastung der Abfertigungsbeamten sind Deklaranten zugelassen, die gegen bestimmte Gebühren die für die Verzollung erforderlichen Geschäfte erledigen und die auch für die mit ihnen arbeitenden Firmen die Zollgefälle vorschußweise entrichten. Während bei den schwimmenden Abfertigungen der Unterschied zwischen Bordhöhe der Schiffe und der der Bühnen gleich, also vom Wasserstand unabhängig bleibt, ist dies bei den landfesten Abfertigungen für schwimmende Fahrzeuge nicht der Fall. (Abb. 229.)

Eine landfeste Abfertigung aus neuerer Zeit ist die am Zollhafen auf der Peute im Zuge der Wasserstraße von den (an die Seeschiffhäfen auf dem linken Elbufer grenzenden) Flußschiffhäfen nach der Oberelbe. An beiden Ufern dieses Zollhafens sind Schuppen errichtet; an der

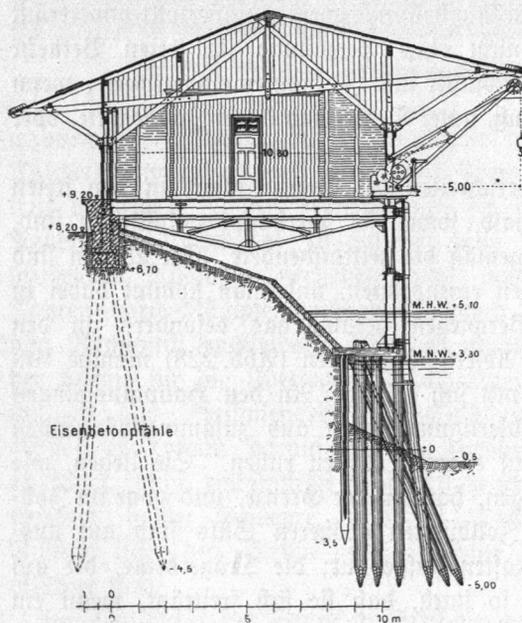


Abb. 230. Landfeste Zollabfertigung für schwimmende Fahrzeuge, Zollschuppen am Zollhafen auf der Peute.

Nordseite einer für die Ausgangsabfertigung, die sich in der Hauptsache auf die statistische Behandlung der Waren beschränkt, und an der Südseite zwei für die Eingangsabfertigung. Der eiserne Unterbau dieser Schuppen ruht an der Wasserseite auf den hölzernen Vorsegen und an der Landseite auf einer Mauer, die auf Eisenbetonpfählen gegründet ist. (Abb. 230.) Die Schuppen sind nur für solche Fahrzeuge im Gebrauch, deren Güter entlöst und verwogen werden müssen; die Abfertigung der Schiffe, die unter Zollverschluß nach Plätzen im Zollinland geschleppt werden sollen und die zu diesem Zwecke nur plombiert werden, geschieht meistens an einfachen Revisionsbrücken.

Die Beschreibung der zollamtlichen Behandlung der mit schwimmenden Fahrzeugen beförderten Güter wäre unvollständig, wenn das besondere Verfahren bei der Einfuhr von Gerste unerwähnt bliebe. Da diese Getreideart verschieden bewertet wird, je nachdem sie zu Futterzwecken oder zu Brau- und Saatzwecken bestimmt ist, wird die als